

Satzung des Vereins „Health Network Hamburg“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Health Network Hamburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Health Network Hamburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung sowie der Förderung des demokratischen Staatswesens im Bereich der Gesundheit (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (3) Zur Durchsetzung des Satzungszweckes soll der Verein die folgenden Ziele verfolgen:
 - a) den **Austausch, die Vernetzung und Zusammenarbeit** von Akteuren im Gesundheitswesen in der Metropolregion Hamburg mit Innovationsbezug zu fördern;
 - b) **Innovationen im Gesundheitswesen** in der Metropolregion Hamburg sichtbar zu machen, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
 - c) sich **sachlich-fachlich und überparteilich in gesundheitspolitische Fragestellungen** der Freien und Hansestadt Hamburg und darüber hinaus bei politischen Entscheidungsträgern in der Metropolregion Hamburg einzubringen; sowie
 - d) den Dialog mit **allen relevanten Organisationen, Institutionen und Initiativen** zu fördern, die sich in der Metropolregion Hamburg mit Innovationen im Gesundheitsbereich befassen.

- (4) Der Satzungszweck und die daraus abgeleiteten Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) vom Verein organisierte oder vermittelte Netzwerktreffen, Fachveranstaltungen, Workshops und Diskussionsformate;
 - b) Erstellung und Verbreitung von fachlichen Impulsen, Stellungnahmen und Positionspapieren (wobei insbesondere eine Veröffentlichung über die Plattform LinkedIn oder vergleichbare soziale Netzwerke erfolgen soll); sowie
 - c) Förderung des interdisziplinären Austauschs zwischen Versorgung, Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung und Zivilgesellschaft.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verband Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Gesundheitswesens, zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, welche
 - a) im Gesundheitsbereich mit Innovationsbezug tätig sind **und**
 - b) ihren beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt **oder** Wohnsitz in der Metropolregion Hamburg haben.
- (2) Juristische Personen können nur als Fördermitglieder des Vereins aufgenommen werden. Als Fördermitglieder sollen nur solche Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck und dessen Ziele ideell und/oder finanziell fördern können und wollen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform, der an den Vorstand zu richten ist.

- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr nicht geschuldet. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt oder in einer von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wobei juristische Personen als Fördermitglieder nur 1 Teilnehmer zu Veranstaltungen entsenden sollen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung näher geregelt werden.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die etwaig vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie bei nach dessen Bildung auch der Beirat.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins iSd § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung weiterer Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Mitgliedern des Vorstands erhalten keine Vergütung.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insb. folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; sowie

- e) Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei der Beschlussfassung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12

Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat bilden über dessen Zusammensetzung und innere Organisation die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nachfolgend dies nicht abweichend geregelt ist.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in fachlichen, strategischen und gesundheitspolitischen Fragen.

- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen Verband Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V..

Hamburg, 27. Februar 2026